
Paritätische Spitzkirche Rheinau («Magdalenenkapelle»)

Benutzungsreglement

Grundsatz

Die Spitzkirche («Magdalenenkapelle») auf der Klosterinsel Rheinau wird von der reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte und der katholischen Pfarrei Rheinau paritätisch genutzt. Darüber hinaus steht sie den Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft der Klosterinsel Rheinau zur Verfügung.

Sie kann für weitere gottesdienstliche und für gemeinnützige oder nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese den sakralen Charakter der Kirche respektieren.

Reservation und Kosten

Die Reservation hat grundsätzlich schriftlich beim reformierten Pfarramtsekretariat zu erfolgen. Es ist für die Koordination aller Anlässe in der Spitzkirche zuständig. Besonders zu beachten ist dabei:

a. bei katholischen Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Für Brautpaare, welche ihren Wohnsitz in Rheinau haben und kath. Kirchensteuer bezahlen, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten für die Benutzung der Spitzkirche inkl. eines üblichen Blumenschmuckes.

Für auswärtige Mitglieder der katholischen Kirche wird pauschal ein Beitrag von CHF 500.-- erhoben. Für Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, wird eine Pauschale von CHF 3'000.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste, nicht jedoch das Orgelspiel oder die Leistung des Priesters.

b. bei reformierten Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Ist nachweislich mindestens ein/e Partner/Partnerin der Zürcher Landeskirche angehörig, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten. Ansonsten wird eine Pauschale von CHF 3'000.-- erhoben. Für Auswärtige wird pauschal ein Beitrag von CHF 500.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste, nicht jedoch das Orgelspiel oder die Pfarrperson.

c. bei katholischen Taufen

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters, der die Taufe leitet. Für katholische Taufen werden keine Gebühren verlangt.

d. bei reformierten Taufen

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Taufen werden innerhalb eines Gemeindegottesdienstes durchgeführt; dabei ist in der Regel mindestens ein Elternteil Mitglied der ref. Landeskirche. Ebenso gehört mindestens ein Pate/eine Patin einer christlichen Kirche. Ausnahmen werden durch die ausführende Pfarrperson genehmigt.

e. bei sonstigen Veranstaltungen

Das Reservationsgesuch muss neben den Daten auch über Inhalt und Form Auskunft geben. Der Veranstalter benennt ausserdem darin eine verantwortliche Person, die während der Proben und der Veranstaltung anwesend ist.

Die Durchführung gilt als genehmigt, wenn beide Kirchgemeinden (vertreten durch die Präsidien und die beiden Pfarrämter) zugestimmt haben.

Für externe Anlässe wird pauschal ein Beitrag von CHF 350.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen- bzw. Sakristanen-Dienste. Die Kirchgemeinden können im Einzelfall auf diesen Betrag ganz oder teilweise verzichten.

Durchführung

Veranstaltungen haben auf die verschiedenen Gottesdienste Rücksicht zu nehmen und dürfen diese auch bei der Vor- und Nachbereitung nicht tangieren. Das betrifft ebenso die Dekoration.

- Die Spitzkirche steht den Veranstaltern frühestens 3 Stunden vor Beginn zum Einrichten zur Verfügung. Ausserdem kann die Spitzkirche nach Absprache für 1 zusätzliche Probe benutzt werden.
- Schmuck und Dekoration haben dem sakralen Charakter des Ortes Rechnung zu tragen.
- Die bestehenden Installationen (Licht, Mobiliar) können nach Rücksprache und Einweisung benutzt werden, sofern daran keine Manipulationen vorgenommen werden. Wegen der eingeschränkten technischen Möglichkeiten der Spitzkirche sind keine weiteren Installationen erlaubt.
- Die Orgel darf nur nach Rücksprache und nur von qualifizierten Personen benutzt werden.
- Konsumationen in der Kirche sind untersagt.
- Kleine Apéros sind auf dem Vorplatz der Spitzkirche erlaubt.
- Nach der Veranstaltung ist die Kirche und der Vorplatz aufgeräumt zu übergeben.

Haftung

Etwaiger Mehraufwand wird separat in Rechnung gestellt. Für Schäden an Mobiliar und Einrichtung haftet der Veranstalter.

Dieses Benutzungsreglement wurde an der gemeinsamen Sitzung der beiden Kirchenpflegen am 10. Juli 2025 bereinigt. Es wurde beschlossen

Von der ref. Kirchenpflege Weinland
Mitte, an der Sitzung vom 12.06.2025:

von der kath. Kirchenpflege Rheinau
an der Sitzung vom 28.08.2025:

Rolf Hans Elsener
Präsident

Philipp Sigrist
Präsident

und tritt ab sofort in Kraft.